

**Dienstanweisung/Dienstordnung – Formulierungshilfe/Vorschlag für- Gemeindedienst und  
Dekanatsjugendreferentenstellen**

für

- Religionspädagogin i.K. /Religionspädagoge i.K.:
- Religionspädagogin a. DV. / Religionspädagoge a. DV.:
- ➔ mit Einsatz im Religionsunterricht im Dekanat:
- ➔ und Einsatz als in der Kirchengemeinde ... / im Dekanat .... / als Dekanatsjugendreferent/in mit Dienstsitz in .....

Nachstehende Dienstordnung wird durch *den Beschluss des Dekanatsausschusses (bei Dekrefstellen) vom ... / im Benehmen mit dem Kirchenvorstand (Gemeindestellen)* und durch die Genehmigung des Landeskirchenamtes, rechtskräftig.

Die Tätigkeit des/der Religionspädagogen/in i.K. / a. DV. umfasst folgende Bereiche:

**Teil 1 Religionsunterricht**

Die Tätigkeit im Religionsunterricht umfasst *13* Wochenstunden und richtet sich nach den Bestimmungen des Rel. Päd. Gesetzes (RelPädG 620) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVRelPädG 621). Auf die Pflicht zur Führung eines Unterrichtsnachweises in geeigneter Form wird hingewiesen.

**Teil 2 Gemeindedienst / Dekanat**

..... hat als Mitarbeiter/in *im Gemeindedienst /des Dekanats ...* der Evang.- Luth. Kirche in Bayern an der Erfüllung des Auftrages der Kirche teil, indem er/sie für seinen/ihren Bereich die Verantwortung für eine am Evangelium von Jesus Christus ausgerichtete Gemeindegemeinschaft/Tätigkeit im Dekanat übernimmt.

*(evtl. RS 620 §5 bei Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung)*

Dem Religionspädagogen Herrn ... /der Religionspädagogin Frau ... ist – in Zusammenarbeit mit dem Pfarrstelleninhaber/in/ den Pfarrstelleninhabern und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde – die Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Mitarbeit in einzelnen anderen Bereichen der Kirchengemeinde zugewiesen. *(Anpassung bei Dekanatseinsatz)*

Die Tätigkeit in diesem Bereich soll durchschnittlich der Arbeitsbelastung von *12 /12,5* Wochenstunden RU entsprechen. Insbesondere werden ihm/ihr folgende Aufgaben verantwortlich übertragen:

➔ **hier bitte eine genaue Aufzählung, unbedingt mit Zahlen und Zeitangaben!!**

➔ **entweder Berechnung in 40teln oder 25teln:**  $12/25 = 19,2/40$ ,  
 $12,5/25 = 20/40$

- *gottesdienstliches Handeln*
- *KU*
- *Kinder- und Jugendarbeit*
- *Erwachsenenbildung*

- *Seniorenarbeit*
- *weitere Arbeitsfelder*

### **Teil 3: allg. Regelungen**

- a) Der Religionspädagoge Herr ... / die Religionspädagogin Frau ... ist in seinem/ihrem Dienst in *der Kirchengemeinde/ dem Dekanat dem Kirchenvorstand/ dem Dekanatsausschuss* verantwortlich. Er/sie nimmt an den Sitzungen des *Kirchenvorstandes* teil.
- b) *Überregionale (z. B. dekanatsweite Mitarbeit in der Jugendarbeit) Beauftragungen können in einem Umfang gegeben werden, die dem Rahmen von Beauftragungen der übrigen Mitarbeiter im Gemeindedienst des Dekanatsbezirkes entspricht.*
- c) Die Dienst- und Fachaufsicht führt der Dekan /die Dekanin in Absprache mit dem/der Schulreferenten/in des Dekanatsbezirkes / führt der/die Schulreferent/in / führt der/die stellv. Dekan/in
- d) Er/sie führt ein Diensttagebuch in geeigneter Form.
- e) *evtl. Mittelbewirtschaftung*
- f) *Personalverantwortung*
- g) Der Religionspädagoge Herr ... /die Religionspädagogin Frau ... hat über alles zu schweigen, was ihm/ihr in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist. Die gilt auch über die Beendigung der Dienstzeit hinaus. (RelpädG 620 § 20)
- h) Der Religionspädagoge Herr ... /die Religionspädagogin Frau ... ist verpflichtet, sich für seinen/ihren Dienst fortzubilden (RS 836 oder RS 628 FRED). Besteht ein dienstliches Bedürfnis für die Teilnahme an einen Lehrgang oder einer ähnlichen Veranstaltung, erfolgt eine Abordnung. Für andere Fortbildungsveranstaltungen, die in die regelmäßige Dienstzeit fallen, ist Dienstbefreiung nach einschlägigen Bestimmungen zu beantragen. (VV-KRKV 815/1)
- i) Dienstfahrten und Dienstreisen müssen entsprechend den kirchlichen Richtlinien dem Dekan/in /Schulreferenten/in zur Genehmigung vorgelegt werden. (VV-KRKV 815/1)
- j) Die Arbeitszeit richtet sich nach den geltenden Bestimmungen; sie kann jedoch nur im gegenseitigen Vertrauen geregelt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Religionspädagoge/die Religionspädagogin freie Tage entsprechend den Richtlinien hat (ausgehend von einer „5 Tage Woche“). Saisonbedingte Mehrarbeit kann durch Minderarbeit (Freizeitausgleich) ausgeglichen werden. Der zustehende Jahresurlaub ist rechtzeitig mit dem/der Dienstvorgesetzten abzusprechen.
- k) Diese Dienstanweisung wird erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht und neu beschlossen und dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt.

(bei Dekrefstellen) im Dekanatsausschuss beschlossen am ...

....., am .....

Dienstvorgesetzter/e

Religionspädagoge/i